

**Bogenschützen**



**Juventus Basel**

1974

\*\*\*\*\* STATUTEN \*\*\*\*\*

## **I. Name, Sitz, Zweck und Haftbarkeit**

1. Unter dem Namen "Bogenschützen Juventas Basel" (BJB) besteht ein Verein im Sinne des ZGB Art. 60 ff mit Sitz in Riehen / BS.
2. Der Verein bezweckt die Pflege des Bogensports und insbesondere der Nachwuchsförderung.
3. Die BJB haften nur mit ihrem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
4. Die BJB sind Mitglied des Schweiz. Bogenschützenverbandes SBV und anerkennen dessen Statuten. Der SBV vermittelt allen Aktivmitgliedern den obligatorischen Mitgliederausweis, der eine Haftpflichtversicherung einschliesst. Die Unfallversicherung bleibt Sache der Mitglieder.

## **II. Mitgliedschaft**

5. Der Verein besteht aus:
  - a) Aktivmitgliedern
  - b) Passivmitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
6. Aktiv- oder Passivmitglied kann jede Person werden, welche gewillt ist, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
7. Zum Ehrenmitglied kann von der Generalversammlung ernannt werden, wer sich in ganz besonderer Weise um die Förderung und Entwicklung des Vereins verdient gemacht hat. Diesbezügliche Anträge sind dem Vorstand 14 Tage vor der GV schriftlich einzureichen.
8. Aufgrund des schriftlichen Beitrittsbuches entscheidet der Vorstand über die provisorische Aufnahme eines Interessenten. Die definitive Aufnahme in den Verein erfolgt nach Bestätigung durch die nächstfolgende GV.
9. Nichtmitglieder können die Schiessanlagen der Bogenschützen Juventas nur in Ausnahmefällen und im Einverständnis der Clubleitung benützen.
10. Der Ausschluss durch die GV erfolgt, wenn ein Mitglied die Ehre und den Bestand des Vereins gefährdet oder sich grobe Verstösse gegen die Statuten zu Schulden kommen lässt.
11. Der Austritt aus dem Verein kann auf Ende des Vereinsjahres, Kalenderjahr, und nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen schriftlich vorgenommen werden. Die Austrittserklärung ist per 30. November an den Vorstand zu richten. Wird eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, so läuft die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten weiter.
12. Stimmberechtigt sind Ehren- und Aktivmitglieder ab dem 15. Geburtstag

### III. Organe

13. Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle

14. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche GV wird einmal jährlich einberufen. Sie hat im ersten Quartal stattzufinden. Eine ausserordentliche GV kann auf Beschluss des Vorstands oder auf Begehren 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung zur GV erfolgt 3 Wochen vorher auf dem Zirkularweg. Sie muss die Traktanden der GV enthalten.

15. Die Geschäfte der GV sind:

1. Protokoll der letzten GV
2. Mutationen
3. Bericht des Präsidenten
4. Bericht des Kassiers, Anträge der Revisoren
5. Genehmigung der Kassa-Rechnung
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mindestens 14Tage vor der GV schriftlich eingereicht worden sind
8. Jahresprogramm
9. Wahlen
10. Diverses

16. Die GV fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem einfachen Mehr, falls nicht ein Antrag für geheime Stimmabgabe gestellt wird. Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

17. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.

Er kann aus folgenden Ämtern bestehen:

- Präsident
- Vizepräsident
- technischer Leiter
- Trainer/Trainingsleiter
- Sekretariat
- Kassier
- Beisitzer

18. Detaillierte Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in den Stellenbeschreibungen festgehalten.
19. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie hat die Jahresabrechnung und die Abrechnungen von Veranstaltungen zu prüfen. Sie erstattet dem Vorstand zu Handen der GV schriftlichen Bericht und ist jederzeit berechtigt, eine Zwischenrevision vorzunehmen. Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen nicht dem Vorstand angehören.

#### **IV. Kassawesen**

20. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
  - den Mitgliederbeiträgen
  - den Beiträgen von Gönnern
  - den Beiträgen von Verbänden und Behörden
  - den Überschüssen aus Veranstaltungen
21. Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich von der GV neu festgelegt.
22. Ehrenmitglieder sind jeglicher Beitragspflicht enthoben.

#### **V. Geschäftsführung**

23. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident oder sein Stellvertreter.  
Für jede Sitzung wird summarisch ein Protokoll geführt.

#### **VI. Auflösungs- und Schlussbestimmungen**

24. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange sich noch fünf Mitglieder zur Weiterführung desselben verpflichten.
25. Die vorliegenden Statuten sind aufgrund der Abstimmung der GV vom 24. März 2004 an die aktuellen Verhältnisse angepasst worden. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten.

Basel, 10. Mai 2004

Im Namen des Vorstands:



Der Präsident



Der Vizepräsident